

Verräter

Person, die, in der Regel unter bewußter Verletzung ihr obliegender Pflichten, sich geheimzuhaltende Informationen oder Informationen, die zum Nachteil von Interessen der DDR führen können, verschafft und/oder an Unbefugte mit teilt. Die der Person obliegenden Pflichten erwachsen vor allem aus der staatsbürgerlichen Treuepflicht, aus Vertrag, Gesetz, Beruf sowie Tätigkeit,
s. a. Verratshandlung

Verratshandlung

Begehungsweise von Straftaten, die Verbrechen gegen die DDR bzw. Vergehen und Verbrechen der allgemeinen Kriminalität darstellen.

Sie ist dadurch charakterisiert, daß der Täter unter Verletzung einer ihm auferlegten Pflicht, → Staats- und → Dienstgeheimnisse zu wahren, oder (und) unter Mißbrauch einer Vertrauensstellung derartige Geheimnisse preisgibt. Eine spezifische Form der V. kann darin bestehen, daß Militärpersonen und Angehörige von Schutz- und Sicherheitsorganen unter Bruch ihres Eides zum Feind überlaufen und ihm Staats- und Dienstgeheimnisse ausliefern.

Abweichend von diesen Merkmalen der V. werden in § 96 StG3 (Hochverrat) besondere Verratshandlungen beschrieben.

Strafrechtsnormen zur Bekämpfung von V., sind die §§ 96, 97 - 100, 172, 202, 245, 246, 2?2 StGB.

s. a. Verräter

Verschleppung von Personen

Verbringen von Menschen gegen ihren Willen unter Anwendung spezifischer Mittel und Methoden (z. B. Gewalt, Drohung, Täuschung) von ihrem ursprünglichen Aufenthaltsort in andere Orte, Staaten oder Gebiete.

Die V. von Bürgern der DDR ins Ausland ist eine Begehungsweise des staatsfeindlichen -Menschenhandels gemäß § 105 StGB, Liegen die Voraussetzungen eines Staatsverbrechens nicht vor, ist bei Vorliegen der genannten Handlungen der § 132 StGB - Menschenhandel - zu prüfen,
s. a. Entführung